



Richtlinie des Flecken Lauenau zur Förderung von Speichern zur Bereitstellung von Brauchwasser

1. Förderziel

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert der Flecken Lauenau im Gemeindegebiet den nachhaltigen Umgang mit der Ressource Trinkwasser und die Anschaffung von Speichern zur Bereitstellung von Brauchwasser. Die Förderung gilt in erster Linie für Wohngebäude. Voraussetzung ist daher, dass die Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung (Regelvorhaben) gefördert werden:

- Oberirdische Speicherbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 cbm
- Unterirdische Speicherbehälter mit einem Füllvolumen ab 2 cbm
- Zisternensysteme mit einem Füllvolumen ab 2 cbm

3. Förderhöhe/Förderungsbedingungen

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Dieser Zuschuss dient als Eigenkapitalansatz und ist nicht rückzahlbar.

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken.

Die Summe der Förderung je Grundstück beträgt

Behälter mit einem Volumen von 2 – 5 cbm	100,00 €
Behälter mit einem Volumen von 5 – 10 cbm	200,00 €
Behälter mit einem Volumen über 10 cbm	250,00 €

Maßnahmen unter 500,00 € nachgewiesener Kosten (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert.

Zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

Für Brauchwasserspeicher, die nach dem 01.07.2019 und vor dem Erlass dieser Richtlinie eingebaut/errichtet wurden wird auf Antrag ein pauschaler Zuschussbetrag in Höhe von 50,00 € gewährt.

Die Richtlinie des Flecken Lauenau zur Förderung von Speichern zur Bereitstellung von Brauchwasser wurde vom Rat des Flecken Lauenau in der öffentlichen Sitzung am 04. November 2020 beschlossen.

Rodenberg, den 05. November 2020

Flecken Lauenau

Willi Mundt
Bürgermeister

Sven Janisch
Gemeindedirektor